



- 1 -

S A T Z U N G
der Stadt Bad Bramstedt
über die Erhaltung baulicher Anlagen
(Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Bramstedt vom 23.03.1988 folgende Satzung erlassen; sie ersetzt die Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.1981

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Bad Bramstedt, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Durch die Satzung wird ein Gebiet bezeichnet, in dem

1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt,
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung oder
3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen

der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1. bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.



- 2 -

§ 3**Genehmigungsvorbehalte**

Die Genehmigung darf nur versagt werden,

1. wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,
2. wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll,
3. um einen den sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf auf der Grundlage eines Sozialplanes zu sichern.

Die Genehmigung wird nach § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhaltung baulicher Anlagen gemäß Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.1981 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 6. April 1988

gez. U. Gandecke
(Gandecke)
Bürgermeister



1:5000

GRENZE DES
RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES

BAD BRAMSTEDT

STADT BAD BRAMSTEDT

ERHALTUNGSsatzUNG

ANLAGE ZUR ERHALTUNGSsatzUNG

BAD BRAMSTEDT, DEN 6. APR. 1988

